

# RS OGH 1990/10/24 11Os81/90, 13Os130/92 (13Os131/92)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1990

## Norm

StGB §269 Abs1

## Rechtssatz

"Gehindert" an einer Amtshandlung im Sinn des als Erfolgsdelikt konstruierten § 269 StGB ist eine Behörde oder ein Beamter nicht erst, wenn deren erfolgreiche Beendigung durch den Widerstand des Täters schlechthin unmöglich wurde, sondern vielmehr schon dann, wenn sie hiedurch in ihrem Ablauf eine ins Gewicht fallende Unterbrechung erfuhr; dies gilt insbesondere auch für den Fall der Notwendigkeit, eine Amtshandlung bis zur Heranführung ausreichender Verstärkungen für längere Zeit abzuberechnen.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 81/90

Entscheidungstext OGH 24.10.1990 11 Os 81/90

- 13 Os 130/92

Entscheidungstext OGH 17.02.1993 13 Os 130/92

Vgl auch; Beisatz: Das Delikt ist mit dem Gelingen des Widerstandes vollendet, wobei es genügt, daß die Amtshandlung wegen des Widerstandes vorübergehend vorzeitig als mißlungen abgebrochen werden mußte, mag sich auch später fortgeführt werden. (T1) Veröff: RZ 1994/37 S 111

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0095774

## Dokumentnummer

JJR\_19901024\_OGH0002\_0110OS00081\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)